
Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e und 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG)¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Ausnahmen nach Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG

Art. 1

Als Ausnahmen im Sinne von Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG gelten:

- a. die folgenden Chemikalien:
 1. Bleihaltige Anstrichfarben und Lacke sowie damit behandelte Produkte (Anhang 2.8 der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005² [ChemRRV]),
 2. Anstrichfarben und Lacke, Dichtungsmassen, Textilien, Kunststoffe und Gummi, die verbotene kurzkettige Chlorparaffine nach Anhang 1.2 der ChemRRV enthalten,
 3. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die auf der Etikette und dem Sicherheitsdatenblatt keine Angabe eines Herstellers als verantwortliche Person für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemV)³ enthalten,
 4. in der Luft stabile Stoffe sowie Zubereitungen und Produkte mit solchen Stoffen, welche die Anforderungen nach den Anhängen 1.5, 2.3, 2.9, 2.10, 2.11 und 2.12 ChemRRV nicht erfüllen,

¹ SR 946.51

² SR 814.81

³ SR 813.11

5. Holz und Holzwerkstoffe, welche die Anforderungen nach Anhang 2.4 Ziffer 1 und Anhang 2.17 ChemRRV nicht erfüllen,
 6. Wasch- und Reinigungsmittel, die Phosphat oder schwer abbaubare Bestandteile (Komplexbildner) nach Anhang 2.1 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben a–d sowie Anhang 2.2 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben a und b ChemRRV enthalten;
- b. die folgenden Lebensmittel:
1. alkoholische Süssgetränke, welche die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁴ über alkoholische Getränke nicht erfüllen,
 2. gebranntes Wasser zu Trinkzwecken, die auf der Etikette den Namen des schweizerischen Produktionsbetriebs oder des Importeurs nach Artikel 46 der Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999 (AlKV)⁵ nicht enthalten,
 3. Tabakfabrikate und Ersatzprodukte, deren Detailverkaufspackung nicht mit dem Kleinhandelspreis in Schweizer Währung und der Firmenbezeichnung oder Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 31 der Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969⁶ versehen sind,
 4. Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, deren Verpackungen nicht mit die Warnhinweise ergänzenden Abbildungen nach Artikel 12 Absatz 5 der Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004 (TabV)⁷ in Verbindung mit der Verordnung des EDI vom 10. Dezember 2007⁸ über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten versehen sind,
 5. Lebensmittel und Rohstoffe, die keine Angabe des Produktionslandes nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)⁹ aufweisen,
 6. Konsumeier in der Schale, Spiegeleier, gekochte Eier sowie gekochte und geschälte Eier (Traiteureier) aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung von Hühnern, die keine Deklaration nach den Artikeln 2, 4 und 5 der Landwirtschaftlichen

⁴ SR 817.022.110

⁵ SR 680.11

⁶ SR 641.311

⁷ SR 817.06

⁸ SR 817.064

⁹ SR 817.022.21

Deklarationsverordnung (LDV) vom 26. November 2003¹⁰ enthalten,

7. Lebensmittel, die keine Deklaration hinsichtlich unbeabsichtigter Vermischungen mit allergenen Substanzen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹¹ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) enthalten,
8. Lebensmittel, die einen Hinweis auf die Herstellung ohne Gentechnik tragen, der den Anforderungen nach Artikel 7 Absätze 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)¹² nicht genügt,
9. Lebensmittel, die mit Verfahren hergestellt wurden, die nach Art. 20 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LVG)¹³ bewilligungspflichtig sind,
10. Mit ernährungsphysiologischen Zusätzen angereicherte Lebensmittel, welche die Anforderungen der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln¹⁴, sowie Nahrungsergänzungsmittel und Sportlernahrungen, welche die Vorschriften der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speziallebensmittel¹⁵ nicht erfüllen,

c. die folgenden übrigen Produkte:

1. Textilien, welche die Anforderungen bezüglich Entflammbarkeit bzw. Brennbarkeit textiler Materialien nach den Artikeln 16–20 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹⁶ über Gegenstände für den Humankontakt nicht erfüllen;
2. Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, die nicht den schweizerischen sicherheitsrelevanten Produktvorschriften gemäss dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)¹⁷, der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (EBV)¹⁸, den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-

¹⁰ SR 916.51

¹¹ SR 817.022.21

¹² SR 817.022.51

¹³ SR 817.02

¹⁴ SR 817.022.32

¹⁵ SR 817.022.104

¹⁶ SR 817.023.41

¹⁷ SR 742.101

¹⁸ SR 742.141.1

EBV)¹⁹, dem Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG)²⁰, der Verordnung vom 5. Dezember 1994²¹ über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB) sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen entsprechen,

3. Gebläsebrenner für Heizöl extraleicht oder Gas bis 350 kW, Heizkessel für Gebläsebrenner für Heizöl extraleicht oder Gas bis 350 kW, Heizkessel mit atmosphärischen Brennern für Öl und Gas bis 350 kW und Heizkessel für Holz und Kohle bis 350 kW, welche die Anforderungen nach Anhang 4 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)²² nicht erfüllen,
4. Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher, welche die Grenzwerte für Wärmeverluste nach den Artikeln 7, 10 und 11 sowie Anhang 2.1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV)²³ und der Verordnung vom 15. April 2003²⁴ über das energietechnische Prüfverfahren für Wassererwärmer, Warmwasser und Wärmespeicher nicht erfüllen,
5. Waren aus Edelmetallen oder in Verbindung mit Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium) sowie Waren, die mit diesen Edelmetallen veredelt (überzogen) sind, welche die Vorschriften betreffend Feingehalte für Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren und betreffend die Bezeichnung, Kennzeichnung und materielle Zusammensetzung nach den Artikeln 1–3 und 5–21 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 (EMKG)²⁵ nicht erfüllen.

2. Abschnitt: Lebensmittel

Art. 2 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung nach Artikel 16c THG muss enthalten:

- a. den Namen und die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und eine Zustelladresse in der Schweiz;

¹⁹ SR 742.141.11

²⁰ SR 734.0

²¹ SR 734.42

²² SR 814.318.142.1

²³ SR 730.01

²⁴ SR 730.012.1

²⁵ SR 941.31

- b. ein Verpackungsmuster mit Etikette;
- c. Angaben über die Rezeptur und die Spezifikationen des Lebensmittels;
- d. den Nachweis, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EG, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EG oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entspricht;
- e. Dokumente oder Darlegungen, die glaubhaft machen, dass das Lebensmittel in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr ist.

² Als Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe d gilt eine Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, dass das Lebensmittel den massgebenden technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a THG entspricht; die entsprechenden Rechtserlasse sind anzugeben, mit Angabe der Fundstellen.

³ Das Gesuch muss in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein und auf Papier eingereicht werden. Die Daten und Unterlagen können statt in einer Amtssprache auf Englisch abgefasst und statt auf Papier auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann verlangen, dass die massgebenden technischen Vorschriften in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

Art. 3 Prüfung auf Vollständigkeit

¹ Das BAG prüft, ob das Gesuch vollständig ist.

² Es bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller umgehend und schriftlich den Eingang des Bewilligungsgesuchs und gegebenenfalls dessen Vollständigkeit.

³ Fehlen Unterlagen oder sind diese ungenügend, so räumt es der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller gleichzeitig eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Gesuchs ein. Bis zur Einreichung dieser Ergänzung steht die Frist nach Artikel 16d Absatz 4 THG still.

⁴ Werden die erforderlichen Angaben nicht fristgemäss eingereicht, so kann das BAG auf das Gesuch nicht eintreten.

Art. 4 Produktinformation

¹ Das BAG prüft, ob das Verpackungsmuster mit Etikette die Anforderungen an die Produktinformation nach Artikel 16f THG erfüllt.

² Erfüllt die Produktinformation die Anforderungen, so kann eine Änderung der Produktinformation nur verlangt werden, wenn das Lebensmittel sonst die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährden würde. Vorbehalten bleiben die

herkunftsrechtlichen Bestimmungen über die Auslobung der schweizerischen Herkunft gemäss Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 (MSchG)²⁶.

Art. 5 Allgemeinverfügungen

¹ Allgemeinverfügungen nach Artikel 16*d* Absatz 2 THG werden im Bundesblatt veröffentlicht.

² Der Eintritt der Rechtskraft solcher Verfügungen wird im Bundesblatt angezeigt. Sie werden in die Liste nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b THG aufgenommen.

³ Das BAG informiert das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unverzüglich über die Eröffnung einer Allgemeinverfügung und den Eintritt von deren Rechtskraft.

⁴ Die Abweisung eines Gesuchs erfolgt als Einzelverfügung.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²⁷ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 6 Inhalt von Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen nach Artikel 5 Absatz 1 müssen enthalten:

- a. eine das bewilligte Lebensmittel identifizierende Umschreibung;
- b. die den massgebenden technischen Vorschriften entsprechenden Rechtserlasse mit Angabe des Stands und der Fundstellen;
- c. die Angabe des EG- oder EWR-Mitgliedstaats nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstabe b THG, in dem das bewilligte Lebensmittel rechtmässig in Verkehr ist;
- d. bei in der Schweiz produzierten Lebensmitteln die Auflage, dass ihre Herstellung hinsichtlich Arbeitnehmer- und Tierschutz den schweizerischen Vorschriften entsprechen muss.

Art. 7 Wirkung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung gilt für gleichartige Lebensmittel :

- a. aus der EG oder dem EWR, wenn sie:
 1. den der Allgemeinverfügung zugrunde liegenden technischen Vorschriften entsprechen, und
 2. im betreffenden EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr sind;
- b. aus der Schweiz, wenn:

²⁶ SR 232.11

²⁷ SR 172.021

1. sie den der Allgemeinverfügung zugrunde liegenden technischen Vorschriften entsprechen, und
2. bei ihrer Herstellung die schweizerischen Vorschriften hinsichtlich Arbeitnehmer- und Tierschutz beachtet werden.

Art. 8 Änderung der technischen Vorschriften

¹ Ändern die technischen Vorschriften für ein Lebensmittel (Art. 16a Absatz 1 Buchstabe a THG), so hat dieses den neuen Vorschriften zu entsprechen, auch wenn die Allgemeinverfügung diese nicht aufführt.

² Allgemeinverfügungen über Lebensmittel, die nach einer Änderung der technischen Vorschriften Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe b THG nicht mehr entsprechen, werden widerrufen.

3. Abschnitt: Marktüberwachung

Art. 9 Vorlage der erforderlichen Informationen

¹ Das Vollzugsorgan gewährt dem Inverkehrbringer eine angemessene Frist, um die Nachweise, Informationen und Muster nach Artikel 19 Absatz 1 THG vorzulegen.

² Als Nachweis nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a THG gilt eine Erklärung des Inverkehrbringers, dass das Produkt den massgebenden technischen Vorschriften nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a THG entspricht; die entsprechenden Rechtserrasse und deren Fundstellen sind anzugeben. Ist nach diesen Vorschriften eine Konformitätserklärung oder eine Konformitätsbescheinigung erforderlich, so ist diese vorzulegen.

³ Das Vollzugsorgan kann verlangen, dass die massgebenden technischen Vorschriften in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

Art. 10 Massnahmen kantonaler Behörden

¹ Die kantonale Behörde, die beim zuständigen Vollzugsorgan des Bundes den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Artikel 20 Absatz 5 THG beantragen will, hört den Inverkehrbringer vorgängig an.

² Das zuständige Vollzugsorgan des Bundes entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die von der kantonalen Behörde beantragten Massnahmen.

³ Besteht begründeter Verdacht auf unmittelbare und ernste Gefährdung öffentlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e THG, so können kantonale Marktüberwachungsbehörden vorsorgliche Massnahmen treffen. Diese sind der zuständigen Bundesbehörde umgehend zu melden. Vorsorgliche Massnahmen einer kantonalen Behörde bleiben bis zum Entscheid der zuständigen Bundesbehörde, längstens aber für die Dauer von zwei Monaten in Kraft.

Art. 11 Veröffentlichung der Massnahmen

¹ Werden Massnahmen nach Artikel 20 THG in Form einer Allgemeinverfügung nach Artikel 19 Absatz 7 THG erlassen, so ist diese im Bundesblatt zu veröffentlichen.

² Der Eintritt der Rechtskraft der Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt angezeigt. Sie wird in die Liste nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a THG aufgenommen.

³ Die zuständige Bundesbehörde informiert umgehend die zuständige kantonale Behörde, das SECO und die WEKO über die Eröffnung einer Allgemeinverfügung und den Eintritt von deren Rechtskraft.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2010 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Mitteilungsverordnung vom 10. November 2004²⁸

Art. 3 Ziff. 28^{bis}

Die kantonalen Behörden teilen sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse mit, die nach den folgenden Bundesgesetzen ergangen sind:

28^{bis}. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über technische Handelshemmnisse (SR 946.51): Einsendung an das Staatssekretariat für Wirtschaft.

2. Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999²⁹

Art. 2 Bst. c

In dieser Verordnung bedeuten:

ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse:

1. die als Wein, Obstwein, verdünnter Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein definierten Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern,
2. Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern;

3. Die Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001³⁰:

Art. 23 Abs. 2bis

2bis Der Name und die Adresse des Inverkehrbringers kann durch den Namen und die Adresse der für das Inverkehrbringen im EWR verantwortlichen Person nach Artikel

²⁸ SR 312.3

²⁹ SR 680.11

³⁰ SR 916.171

10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG³¹ ersetzt werden, wenn Mineraldünger, Spurennährstoffdünger oder mineralische Bodenverbesserungsmittel:

- a. einem Düngertyp der Düngerliste entsprechen;
- b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden;
- c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und
- d. nach den Art. 61-69 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemV)³² gemeldet wurden.

4. Bauprodukteverordnung vom 27. November 2000³³

Gliederungstitel vor Art. 12

2. Abschnitt: Marktüberwachung

Art. 12 Abs. 3

³ Bundesstellen, welche gestützt auf andere Bundeserlasse ebenfalls Bauprodukte kontrollieren, koordinieren ihre Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung von Bauprodukten mit dem Bundesamt.

5. Deklarationsverordnung vom 8. Juni 1998³⁴

Art. 12 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

¹ Fertigpackungen von messbaren Waren müssen folgende Angaben tragen:

- c. die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche die Fertigpackung herstellt.

⁴ Für alle anderen Angaben auf Fertigpackungen von Lebensmitteln mit Ausnahme der Mengenangabe gelten die Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerverordnung vom 23. November 2005³⁵.

³¹ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/8/EG (AbI. L 19 vom 24.01.2006, S. 12).

³² SR 813.11

³³ SR 933.01

³⁴ SR 941.281

³⁵ SR 817.02

Art. 15 Kennzeichen und Aufschrift
aufgehoben

ENTWURF